

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 15.10.2021

Während der Sitzung ist Maskenpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

Sitzung des Gemeinderates Nr. 13/2021 am Montag 25.10.2021 um 18.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Besucher bzw. Teilnehmer an der Gemeinderatssitzung das gesetzliche Abstandsgebot nach der Corona-Verordnung des Landes und die einschlägigen Hygienestandards einhalten müssen.

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Klimaschutz – Energiemanagement der Stadt Stühlingen hier: Sachstand Energiebericht, Kurzvorstellung Energienetzwerk KEEN 2.0	123/21
2)	Vorstellung Schulsozialarbeit Lena Thoma	keine
3)	Vorstellung Kommunale Steuerung Handlungsfelder, Ziele, Maßnahmen	keine
4)	Kenntnisgabeverfahren Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Grundstück Flst.Nr. 2571, Mittlere Breite 11, Gemarkung Stühlingen- Bettmaringen	124/21

5)	Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Grundstück Flst. Nr. 2570, Untere Breite 14, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	125/21
6)	Bauantrag zum Neubau eines Holzschuppens auf Grundstück Flst.Nr. 1042/1, Sommerhalde 14a, Gemarkung Stühlingen	126/21
7)	Bauantrag zum Neubau einer oberirdischen Betriebstankstelle mit 2 100.000 l Aufstell-Tankanlagen auf Grundstück Flst.Nr. 4240/2, Im Sulzfeld 40, Gemarkung Stühlingen	127/21
8)	Bauantrag zur Umnutzung von Büroräumen zur Schaffung einer Betriebsleiterwohnung auf Grundstück Flst.Nr. 230, Brühlstraße 9, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen	128/21
9)	Bauantrag zum Neubau eines 49,82 m – Schleuderbetonmastes mit 2 Plattformen sowie Outdoortechnik auf Fundamentplatte auf Grundstück Flst.Nr. 2713/1, Außer Ort 21, Gemarkung Stühlingen-Weizen	129/21
10)	Aufbau einer DHL-Packstation auf Grundstück Flst.Nr. 452, Lindenweg 2, Gemarkung Stühlingen hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des VEP „Scheuebuch“	130/21
11)	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen und Beschluss des Gemeinderates vom 19.02.2001 zum Erhalt der Schlachthäuser zum 01.11.2021	131/21
12)	Haus- und Benutzungsordnungen Gemeindehäuser hier: Änderung und Aktualisierung der Benutzungsordnungen	132/21
13)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste für Überschwemmung Grimmelshofen	133/21
14)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende des Landfrauenvereins Wangen	134/21
15)	Sonstiges	
16)	Bekanntgaben	
17)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 123/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Oberist		Tel.: 532-52		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	—	Ob
Verhandlungsgegenstand: Klimaschutz – Energiemanagement der Stadt Stühlingen hier: Sachstand Energiebericht, Kurzvorstellung Energienetzwerk kEEN 2.0							
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2021							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme							

Sachvortrag:

Am 25.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen den Zuschlag für die Betreuung im Bereich eines kommunalen Energienetzwerkes an die Energieagentur Südwest erteilt.

In der Sitzung am 09.11.2020 wurde durch die Energieagentur Südwest der Energiebericht vorgestellt und für den Haushalt 2021 Finanzmittel für die weitere Beteiligung am kommunalen Netzwerk eingestellt.

Frau van den Adel von der Energieagentur Südwest wird in der Sitzung anwesend sein und einen Sachstand über den Energiebericht geben sowie einen kurzen Einblick in das Netzwerk kEEN 2.0 (Kommunales Energieeffizienz Netzwerk 2.0).

kEEN 2.0

Im Juli 2021 startet kEEN 2.0, mit einer Förderquote von 70% vom Bundesumweltministerium (BMU) bezuschusst, mit Gemeinden aus dem bisherigen Netzwerk kEEN 1.0 als auch neuen teilnehmenden Gemeinden:

- Gemeinde Maulburg
- Gemeinde Grenzach-Wyhlen
- Gemeinde Wehr
- Gemeinde Murg
- Gemeinde Stühlingen
- Gemeinde Grafenhausen
- Gemeinde Kandern
- Gemeinde Lauchringen
- Gemeinde Bad Säckingen
- Landkreis Waldshut

Im Rahmen des Energieeffizienz Netzwerks betreut und begleitet die Energieagentur Südwest die Kommunen/Landkreise individuell zu energiefachlichen Themen wie beispielsweise

- der Begehung von Liegenschaften,
- der Einführung eines Energiecontrollings oder
- der Koordination des Energieteams

Neben dem individuellen Coaching treffen sich die Kommunen regelmäßig zu Workshops und zur Diskussion von aktuellen Energiethemen. So unterstützt die Energieagentur Südwest die Netzwerkteilnehmenden dabei, in ihrer Kommune Energie einzusparen und macht so gemeinsam Klimaschutz im kommunalen Umfeld konkret.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 124/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Kenntnisgabeverfahren Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Grundstück Flst.Nr. 2571, Mittlere Breite 11, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 125/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Grundstück Flst.Nr. 2570, Untere Breite 14, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 126/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Holzschuppens auf Grundstück Flst.Nr. 1042/1, Sommerhalde 14a, Gemarkung Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 127/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau einer oberirdischen Betriebstankstelle mit 2 100.000 l Aufstell-Tankanlagen auf Grundstück Flst.Nr. 4240/2, Im Sulzfeld 40, Gemarkung Stühlingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 128/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		☐	☐	☐	☐
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	☐	☐	☐	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zur Umnutzung von Büroräumen zur Schaffung einer Betriebsleiterwohnung auf Grundstück Flst.Nr. 230, Brühlstraße 9, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt. Dem Befreiungsantrag auf Abweichung der Bebauungsplanvorschriften in Bezug auf den Einbau einer Betriebsleiterwohnung wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 129/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines 49,82 m – Schleuderbetonmastes mit 2 Plattformen sowie Outdoortechnik auf Fundamentplatte auf Grundstück Flst.Nr. 2713/1, Außer Ort 21, Gemarkung Stühlingen-Weizen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 130/21			
Amt/Sachgebiet: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-52		Datum: 20.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA		
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	—	Wi
Verhandlungsgegenstand: Aufbau einer DHL-Packstation auf Grundstück Flst.Nr. 452, Lindenweg 2, Gemarkung Stühlingen Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des VEP „Scheuebuch“							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Antrag auf Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des VEP „Scheuebuch“ wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 131/21			
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 13.10.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung: Bgm HA RA BA			
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021		Mo		
Verhandlungsgegenstand: Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen und Beschluss des Gemeinderates vom 19.02.2001 zum Erhalt der Schlachthäuser zum 01.11.2021							
Finanzierungsnachweis: -entfällt-							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen beschließt zum 01.11.2021 a) die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen vom 29.10.2001 sowie b) die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.02.2001 zum Erhalt der Schlachthäuser.							

Sachvortrag:

Begründung

Die Stadt Stühlingen betrieb und unterhielt stadt eigene Schlachthäuser in den Stadtteilen Bettmaringen, Blumegg, Eberfingen, Lausheim, Schwaningen, Unterwangen, Mauchen und Weizen als öffentliche Einrichtungen. Diese dienten dem Schlachten der Schlachttiere und zur Vornahme der damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen. Die Kühlanlagen dienten zur Aufbewahrung von Tierkörpern und deren Teilen. Weitere Details können aus der beigefügten Satzung, insbesondere zu den anfallenden Schlachthausgebühren, entnommen werden.

Diese o.g. Schlachthäuser wurden kontinuierlich geschlossen, zuletzt im Dezember 2020 in Mauchen, weil die Räumlichkeiten zumeist für andere Zwecke benötigt wurden.

Da im Bereich der Stadt Stühlingen keine Schlachthäuser mehr betrieben werden, soll die als **Anlage 1** beigefügte, noch bestehende *Satzung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen vom 29.10.2001*, aufgehoben werden. Gleichzeitig ist der Beschluss des Gemeinderates vom 19.02.2001 zum *Erhalt der Schlachthäuser (Anlage 2)* ebenfalls aufzuheben.

Beschlussvorschlag

Es wird um Zustimmung zum vorliegenden Satzungsentwurf über die **Aufhebung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen** gebeten. Weiterhin soll der Beschluss des damaligen Gemeinderates vom 19.02.2001 zum **Erhalt der Schlachthäuser** ebenfalls durch neuen Beschluss aufgehoben werden.

Anlagen

- Bisher gültige Satzung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen vom 29.10.2001(**Anlage 1**)
- Beschluss zum Erhalt der Schlachthäuser vom 19.02.2001 (**Anlage 2**)
- Entwurf zur Satzung über die Aufhebung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen (**Anlage 3**)

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

Az. 726.91

**Satzung
über die Benutzung der Schlachthäuser
der Stadt Stühlingen vom 30.03.1976
und der Änderungssatzungen vom 18.05.1982, 02.12.1991, 06.06.1994 und 19.06.2000
in der Fassung der Euroanpassungssatzung vom 29.10.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Okt. 1983 (Ges.BI.S. 578), des Fleischbeschaugesetzes vom 03.06.1900 (RGBl.S. 547), in der Fassung vom 29.10.1940 (RGBl. 1 S. 1463), zuletzt geändert durch das Änd.Ges. z. Durchf. Gs. EWG. Richtlinie frisches Fleisch vom 14.12.1970 (BGBl. 1 S. 1711) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (Ges.BI.S. 57) hat der Gemeinderat am 29.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bereitstellung der städtischen Schlachthäuser

(1) Die Stadt Stühlingen betreibt und unterhält die stadt eigenen Schlachthäuser in den Stadtteilen

Bettmaringen	Blumegg	Eberfingen	Lausheim
Schwaningen	Unterwangen	Mauchen	Weizen

als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schlachthäuser dienen dem Schlachten der Schlachttiere und zur Vornahme der damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen. Die Kühlanlagen dienen zur Aufbewahrung von Tierkörpern und deren Teilen.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungserlaubnis

(1) Ein Recht auf Benutzung der Schlachthäuser zum Schlachten von Ochsen, Bullen (Farren), Kühen, Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) und den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen haben alle Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung innerhalb der Gemarkung Stühlingen.

(2) Die Stadt Stühlingen kann anderen Personen die Benutzung gestatten, soweit hierdurch nicht die in Abs. 1 genannten Personen die ein Recht auf die Benutzung der Schlachthäuser haben, wesentlich in der Ausübung dieses Rechtes beeinträchtigt werden.

§ 3

Schlachthausbenutzungsgebühren

Die Schlachthausbenutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Großvieh	1 Tier	(50,00 DM)	25,00 €
b) Schweine	1 Tier	(40,00 DM)	20,00 €
c) Kleinvieh	1 Tier	(25,00 DM)	12,50 €
(Kälber, Schafe, Ziegen)			
d) Für die Benutzung des Kühlraums			
	1. Tag	(30,00 DM)	15,00 €
	je weiterer Tag	(15,00 DM)	7,50 €
e) Entsorgung der Schlachtabfälle		(102,08 DM)	52,19 €
(Konfiskat)			

Wohnt der Gebührenpflichtige nicht in Stühlingen, so werden die Gebühren nach § 3 Ziff. a) bis d) um 50 % erhöht. Bei Schlachtung von gleichzeitig mehreren Tieren ermäßigen sich die Gebühren aus den Ziff. a) bis c) um 25 %.

§ 4

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Eigentümer des zur Schlachtung bestimmten Tieres. Sie ist auf Anforderung an die Stadtkasse in Stühlingen zu zahlen.

§ 5

Schlachtzeiten

(1) Die Schlachtzeiten werden durch die Stadt Stühlingen bestimmt und durch Anschlag an den Schlachthäusern bekannt gemacht.

(2) An Sonntagen, sowie an gesetzlichen Fest- und Feiertagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen. In Notfällen und besonders dringenden Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6

Zutritt zu den Schlachthäusern

Zum Betreten der Schlachthäuser sind nur diejenigen Personen befugt, die dort mit der bestimmungsmäßigen Benutzung dieser Einrichtungen zusammenhängende Geschäfte und Funktionen zu erledigen haben.

§ 7

Vorbereitung der Schlachtung

Schlachttiere dürfen erst nach erfolgter Schlacht tierbeschau (Lebendbeschau) in die Schlachträume gebracht werden.

§ 8

Schlachtung der Tiere

(1) Schlachtungen dürfen nur von den durch die Stadt Stühlingen zugelassenen Personen ausgeführt werden.

(2) Bei der Ausführung der Schlachtungen ist in gewerbsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren. Die Betäubung der Tiere darf nur durch die bereitgestellten Apparate und Werkzeuge erfolgen. Sie darf nur von der dafür bestimmten und entsprechend Abs. 1 zugelassenen Personen vorgenommen werden und muß schnell und nachhaltig erfolgen.

(3) Das Schächten von Tieren ist untersagt.

§ 9

Reinlichkeit und Hygiene

Die getöteten Tiere sind nach vollendeter Ausblutung sofort in gewerbsmäßiger Weise auszuschlachten.

§ 10

Vornahme der Fleischbeschau

Die Schlacht tier- und Fleischbeschau für die im § 2 genannten Tiere findet nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischbeschau vom 21. Juli 1970 sowie des hierzu ergangenen Erlasses des Innenministeriums über die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau der stadt eigenen Schlachthäuser statt.

Künftige Änderungen dieser Bestimmungen oder ein an deren Stelle tretendes Recht gelten vom Tage des Inkrafttretens auch für die Schlachthäuser der Stadt Stühlingen.

§ 11

Trichinenschau

Die der Trichinenschau unterliegenden Tierkörper und Fleischstücke sind zur Vornahme der Trichinenschau den die Proben entnehmenden Trichinenschauers anzumelden.

§ 12

Ordnung

(1) Im Bereich der Schlachthäuser ist alles untersagt, was geeignet ist, die Ruhe-, Ordnung und Sauberkeit zu beeinträchtigen oder einen Schaden zu verursachen.

(2) Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Das Mitbringen von Hunden;
- b) Das Lärmen und Streiten im Schlachthaus;
- c) Jegliche Belästigung und Behinderung anderer an der Arbeit sowie ein Verhalten, das geeignet ist, den geordneten, Verlauf des Betriebes zu stören;
- d) Das eigenmächtige Aushängen privater Schriftstücke sowie das Abreißen, die Beschmutzung oder Beschädigung der angeschlagenen Bekanntmachungen;
- e) Waren feil zu halten und gewerbliche Dienste aller Art anzubieten;
- f) Das Einnehmen von alkoholischen Getränken in den Schlacht- und Arbeitsräumen;

(3) Zu den Schlachthäusern gehörige Gerätschaften dürfen nicht aus den Schlachthäusern entfernt werden.

(4) Die zu den Schlachthäusern gehörigen Geräte sind nach ihrer Benutzung in gereinigtem Zustand wieder an Ort und Stelle zurückzubringen.

§ 13

Haftung

(1) Das Betreten der Schlachthäuser erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Stühlingen übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Gerätes usw. Dies gilt auch für die Benutzung der Kühlräume.

- (3) Die Benutzer des Kühlhauses haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Stadt Stühlingen die Einhaltung der üblichen Temperatur unmöglich gemacht wird.
- (4) Die Benutzer und Besucher haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Hilfspersonen oder die von ihnen eingebrachten Sachen oder Tiere verursacht werden.

§ 14

Zwangsgeld, Ersatzvornahme Strafen

- (1) Für jeden Fall oder Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung durch die Stadt Stühlingen ein Zwangsgeld bis zur Höhe von (300,-- DM) **150,-- €** verhängt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann auch nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist die Vornahme einer vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten der Verpflichteten durch die Stadt oder deren Beauftragte verfügt werden. Bei der Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (16.04.1976) in Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.1982 in Kraft.
- (3) Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.
- (4) Die 3. Änderungssatzung tritt am 16.06.1994 in Kraft.
- (5) Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.06.2000 in Kraft.
- (5) Die Änderung mit Euroanpassungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

Az. 726.91

Erhalt der Schlachthäuser

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 19. Februar 2001:

1. Das Schlachthaus Wangen wird mit Wirkung vom 31.12.2000 geschlossen und einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden.
2. Das Schlachthaus Eberfingen wird mit Wirkung vom 30.04.2001 geschlossen und einer anderweitigen Nutzung zugeführt. Der Kühlraum beim Schlachthaus Eberfingen soll, solange das Aggregat funktionsfähig bleibt, genutzt werden können.
3. Die bestehenden Schlachthäuser in Bettmaringen, Blumegg, Lausheim, Mauchen und Weizen sollen unabhängig von einer Verpachtung solange weiter betrieben werden, wie keine größeren Investitionen anstehen. Beim Schlachthaus in Blumegg ist seitens der Ortsverwaltung ein Pächter zu suchen. Sofern hier kein Pächter gefunden werden kann, ist dieses Thema nach Ablauf eines halben Jahres, spätestens nach der Sommerpause erneut auf die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Grundsätzlich sollen langfristig 2 Schlachthäuser erhalten bleiben.
5. Inwieweit die Gemeinde einen Konfiskatkühler anschaffen wird, der für alle Schlachthäuser zur Verfügung steht, hängt von der tatsächlichen Zahl der Schlachtungen, der Voraussetzungen vor Ort und von der rechtlichen Entwicklung ab. Deshalb wird diese Entscheidung erst nach Ablauf eines Jahres getroffen.



Satzung über die Aufhebung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen

vom
25. Oktober 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 25. Oktober 2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen vom 29.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Stühlingen, den 26.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 132/21			
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 13.10.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021		Mo		
Verhandlungsgegenstand: Haus- und Benutzungsordnungen Gemeindehäuser hier: Änderung und Aktualisierung der Benutzungsordnungen							
Finanzierungsnachweis: ----							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: a) Der Gemeinderat stimmt den Änderungen und Anpassungen in den als Entwurf beige- fügten Haus- und Benutzungsordnungen der Gemeindehäuser zu. b) Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beigegefügt aktualisierten Haus- und Benut- zungsordnungen für die Gemeindehäuser ab dem 01.11.2021.							

Sachvortrag:

Hintergrund

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Haus- und Benutzungsordnung für das neue Gemeindehaus in Wangen hat die Stadtverwaltung die bereits bestehenden Haus- und Benutzungsordnungen (**Anlage 1**) überprüft und festgestellt, dass diese hinsichtlich von Vermietungen und privaten Nutzungen unter Ziffer 4 aktualisiert werden müssen. Weiterhin sind redaktionelle Änderungen in den Benutzungsordnungen notwendig geworden.

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 26.07.2021 zum vorliegenden Sachverhalt, noch keine Entscheidung getroffen und die **Angelegenheit zur Beratung, Beschlussfassung und einer abschließenden Stellungnahme an die Ortschaftsräte verwiesen**.

Stellungnahmen der Ortschaftsräte

Da diese Thematik eine besondere Bedeutung für alle Ortsteile darstellt, wurde daher ein aktualisierter Entwurf der einzelnen Haus- und Benutzungsordnungen an die Ortschaftsräte übergeben, über die zunächst in nichtöffentlichen Ortschaftsratssitzungen beraten und Beschluss gefasst wurde, damit die vorhandenen Regelungen ggf. gemeindeweit entsprechend angepasst und vereinheitlicht werden können.

Ortsteil Blumegg

Für den Ortsteil Blumegg, der bisher noch keine gültige und rechtskräftige Haus- und Benutzungsordnung besitzt, wurde von Seiten der Verwaltung ein Entwurf angefertigt, über den der Ortschaftsrat beraten und Beschluss fassen sollte, da hier eine Rechtsgrundlage für Anmietungen aller Art sonst fehlen würde.

Die der Verwaltung vorliegenden Stellungnahmen der Ortschaftsräte sind der Drucksache beigefügt (**Anlage 2**).

Empfehlung Stadtverwaltung

In den aktualisierten Benutzungsordnungen sollen folgende Hinweise neu aufgenommen werden:

Einleitung

Der Begriff „Ortsverwaltung“ soll in den Benutzungsordnungen die Funktion des „Ortsvorstehers“ als Leiter der örtlichen Verwaltung miteinschließen.

Abschnitt 4 unter 4.1/4.2 Sonstige Nutzung

Die Vermietung des Gemeindehauses erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei den jeweiligen Ortsverwaltungen, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs

Privatnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Beratung und Beschlussfassung

Die angepassten und aktualisierten Haus- und Benutzungsordnungen sind der Drucksache als Entwürfe beigelegt (**Anlage 3**). Änderungen sowie Anregungen aus den Ortschaftsräten wurden hierzu in „roter Schrift“ dargestellt.

Anlagen

- derzeit gültige Haus- und Benutzungsordnungen Gemeindehäuser (**Anlage 1**)
- Niederschriften Ortschaftsräte Ergebnis Beratungen über Vermietung Gemeindehäuser /-säle
(**Anlage 2**)
- Entwurf aktualisierte und angepasste Haus- und Benutzungsordnungen (**Anlage 3**)

**Haus- und Benutzungsordnung
für das Gemeindehaus Bettmaringen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Bettmaringen beschlossen:

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Sie dient den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der Ortsverwaltung oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und der Nebenräume unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb im Gemeindehaus obliegen der Ortsverwaltung (Ortsvorsteher) und dem Hausmeister.

2.2

Ortsvorsteher und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein Verantwortlicher (Übungsleiter oder Dirigent) anwesend sein; für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probetrieb darf nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden, die Beleuchtung ist ab diesem Zeitpunkt ebenfalls abzuschalten.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gemäß Absprache mit der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister.

3.4

Der Verantwortliche hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung zu melden..

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der Ortsverwaltung gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die Ortsverwaltung wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen; diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales Bettmaringen zur privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an Bürgerinnen und Bürger, die auch mit Hauptwohnsitz in Bettmaringen gemeldet sind.

Ferner soll die Vermietung grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 50 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern ab dem 40. Lebensjahr
- Polterabende
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Betriebsfeiern (Firmen) mit Sitz in Bettmaringen

4.3

Der kleine Versammlungsraum im Erdgeschoss kann für Erstkommunionen und Konfirmationsfeiern von Bettmaringer Bürgerinnen und Bürger angemietet werden (keine Geburtstage). Die Benutzungsgebühr wird in Absprache mit der Verwaltung auf 80,00 Euro festgelegt.

4.4

Für erforderliche Genehmigungen, z.B. Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen, ist der Veranstalter/Benutzer zuständig.

Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt. Dieser ist unbedingt einzuhalten.

4.5

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Nebenräume, Küche und WC-Anlagen) sind zu reinigen und nass aufzuwischen. Auch der Außenbereich ist zu säubern.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.6

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.8

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Küchenbenutzung im Gemeindesaal und im kleinen Versammlungsraum

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 (öffentlich und privat) kann die vorhandene Küche für eine vom Ortschaftsrat festgelegte Benutzungsgebühr bereitgestellt werden.

Die vorhandene Geschirrspülmaschine darf hierbei nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.2 (privat) besteht weiterhin die Möglichkeit, das im Eigentum der Vereinsgemeinschaft stehende Kücheninventar (Geschirr und Besteck) gegen eine zusätzliche Gebühr anzumieten. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der dafür vom Ortschaftsrat und den Vereinen bestimmten Person zu unterzeichnen; gleichzeitig ist die festgelegte Gebühr für Küchen- bzw. Inventarnutzung zu entrichten. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter/Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung neben dem Schlüssel für den Gemeindesaal ggfls. einen Schlüssel für die Küche und Nebenräume.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jew. geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Stadt Stühlingen Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben. Für die Benützung der Küche und des Kücheninventars gelten die in Ziff. 5 aufgeführten Regelungen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Hausmeister kostenfrei zu bewirten.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 15.02.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 06. Februar 2012
Gez. Schäfer, Bürgermeisterin

**Haus- und Benutzungsordnung
für den Gemeindesaal (ehem. Schulgebäude)
und das Probelokal (Rathaus/Grundbuchamt)
Eberfingen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal (ehem. Schulgebäude) und das Probelokal (Rathaus/Grundbuchamt) Eberfingen beschlossen:

1. Zweckbestimmung

1.1

Der Gemeindesaal und das Probelokal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stühlingen. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der Ortsverwaltung oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und des Probelokals unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

Sowohl im Gemeindesaal als auch im Probelokal gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot (auch in Nebenräumen).

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Gemeindesaales und des Probelokals obliegt der Ortsverwaltung (Ortsvorsteher).

2.2

Der Ortsvorsteher hat Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein; für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der Ortsverwaltung.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der Ortsverwaltung gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die Ortsverwaltung wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen; diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales zur privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an Eberfinger Bürgerinnen und Bürger, die auch mit Hauptwohnsitz in Eberfingen gemeldet sind. Ferner soll die Vermietung grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 40 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Polterabende
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Tauffeiern
- Erstkommunion, Konfirmation
- Betriebsfeiern (Firmen)

4.3

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortpolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.4

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.5

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.6

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der Ortsverwaltung einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Küchenbenutzung im Gemeindesaal

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 (öffentlich und privat) kann die vorhandene Küche für eine vom Ortschaftsrat festgelegte Benutzungsgebühr bereitgestellt werden. Die vorhandene Geschirrspülmaschine darf hierbei nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.2 (privat) besteht weiterhin die Möglichkeit, das im Eigentum der Vereinsgemeinschaft stehende Kücheninventar (Geschirr und Besteck) gegen eine zusätzliche Gebühr anzumieten. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der dafür vom Ortschaftsrat und den Vereinen bestimmten Person zu unterzeichnen; gleichzeitig ist die festgelegte Gebühr für Küchen- bzw. Inventarnutzung zu entrichten. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter/Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung neben dem Schlüssel für den Gemeindesaal und ggfs. einen Schlüssel für den Geschirr-Raum.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jew. geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Stadt Stühlingen Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben. Für die Benützung der Küche und des Kücheninventars gelten die in Ziff. 5 aufgeführten Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 22. Dezember 2009

Schäfer, Bürgermeisterin

Haus und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Grimmelshofen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.1998 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus in Grimmelshofen beschlossen:

1.Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Es dient den örtlichen Vereinen für Übungszwecke und kulturelle Veranstaltungen. Der untere Teil der Halle ist mit dem angrenzenden separaten Raum für die örtliche Feuerwehrabteilung reserviert.

Soweit es sich mit dem Probebetrieb vereinbaren läßt, kann die Halle nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Bei Bewirtung ist eine Wirtschaftserlaubnis vom Veranstalter zu beantragen.

1.2

Die zeitliche Benutzung des Proberaumes richtet sich nach dem Belegungsplan.

1.3

Für öffentliche Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindehauses und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, daß ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

2.Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Gemeindehauses obliegt dem Hausmeister.

2.2

Der Hausmeister hat Weisungsrecht gegenüber den Benutzern des Gemeindehauses. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Gemeindehauses ausgeschlossen werden.

3.Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probebetrieb muß ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungsbetrieb ist nach 22.30 Uhr untersagt.

3.3

Nach dem Übungsbetrieb ist der Raum besenrein zu verlassen, Aschenbecher sind zu leeren.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

4.Sonstige Nutzung

4.1

Für andere Veranstaltungen ist eine vorherige Genehmigung durch die Ortsverwaltung notwendig. Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen örtlichen Verein.

4.2

Für erforderliche Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, daß die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die

Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortpolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.3

Die Stadt überläßt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat unter Aufsicht des Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle aufzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben.

Falls Nachreinigungen notwendig sind, werden sie dem Veranstalter von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.4

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigung ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

4.5

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.6

Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe der Halle einen Verantwortlichen dem Hausmeister zu nennen.

5. Küchenbenutzung

Für Veranstaltungen kann die Küche einschließlich dem Inventar für eine vom Ortschaftsrat und den Vereinen gemeinsam festgelegt Benützungsgebühren bereitgestellt werden.

Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung eine Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit dem Hausmeister zu unterzeichnen. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter erhält für die Dauer der Veranstaltung Schlüssel für die Küche und Vorratsraum.

6. Bühne

Die Bühne ist Eigentum der Vereine, der Auf- und Abbau ist unter Aufsicht des Hausmeisters durchzuführen. Für die Benutzung der Bühne durch Dritte wird ein Mietpreis erhoben.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1

Die Stadt überläßt dem jeweiligen Verein die Räumlichkeit zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Verein ist verpflichtet die Räume und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jeweils geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüche seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenarbeit mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der jeweilige Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachen von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte.

Der Verein hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

7.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin gemäß § 836 BGB unberührt.

7.3

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung des Gemeindehauses entstehen.

7.4

Für den Verlust oder bei Beschädigungen von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

7.5

Die Benutzer (Vereine) haften der Gemeinde gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses und ihrer Einrichtungen sowie den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

8. Entgelt

Für die Benutzung der Räume werden Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben.

Für die Benutzung der Küche und/oder der Bühne werden im Mietvertrag die von den Vereinen und dem Ortschaftsrat gemeinsam festgelegten Gebühren aufgeführt und erhoben.

9. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal (ehem. Schulgebäude) und das Probelokal Lausheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.10.2010 folgende Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal (ehem. Schulgebäude) und das Probelokal Lausheim beschlossen:

1. Zweckbestimmung

1.1

Der Gemeindesaal und das Probelokal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stühlingen. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der Ortsverwaltung oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und des Probelokals unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

Sowohl im Gemeindesaal als auch im Probelokal gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot (auch in Nebenräumen).

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und Betrieb des Gemeindesaales und des Probelokals obliegt der Ortsverwaltung (Ortsvorsteher).

2.2

Der Ortsvorsteher hat Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein; für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der Ortsverwaltung.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der Ortsverwaltung gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die Ortsverwaltung wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen; diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales zur privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an Lausheimer Bürgerinnen und Bürger, die auch mit Hauptwohnsitz in Lausheim gemeldet sind.

Ferner soll die Vermietung grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 40 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag

Um die örtliche Gastronomie nicht zu umgehen, muss der Mieter vorher die örtliche Gastronomie fragen, ob es für sie mögliche wäre, die Feierlichkeiten auszurichten.

4.3

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.4

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.5

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.6

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der Ortsverwaltung einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für

den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

5.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

5.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

5.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 05.10.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 05. Oktober 2010

Schäfer, Bürgermeisterin

Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Mauchen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Mauchen beschlossen:

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der Ortsverwaltung oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und der Nebenräume unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

In allen Räumen des Gemeindehauses gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot.

1.6

Zur Energieeinsparung ist darauf zu achten, dass nur in den Räumen, die tatsächlich genutzt werden, das Licht und die Heizkörper eingeschaltet werden. Beim Verlassen der Räume sind die Heizkörper wieder zurück zu drehen. Während der Heizperiode sind die Fenster und Türen möglichst geschlossen zu halten. Insbesondere die Eingangstüre und der Glasabschluss.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und Betrieb des Gemeindesaales und des Probelokals obliegt der Ortsverwaltung (Ortsvorsteher) und dem Hausmeister.

2.2

Der Ortsvorsteher und der Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probebetrieb muss grundsätzlich ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein; für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probebetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probebetrieb erfolgt gem. Absprache mit der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der Ortsverwaltung gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die Ortsverwaltung wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen; diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales zur privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an Bürgerinnen und Bürger, die auch mit Hauptwohnsitz in Maichen gemeldet sind.

Ferner soll die Vermietung grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 50 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Polterabende
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Tauffeiern
- Erstkommunion, Konfirmation
- Betriebsfeiern (Firmen)

4.3

Die Benutzung des Narrenverein-Raumes für Veranstaltungen ist durch das Landratsamt untersagt.

4.4

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.5

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.6

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.8

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der Ortsverwaltung einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Küchenbenutzung im Gemeindesaal

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 (öffentlich und privat) kann die vorhandene Küche für eine vom Ortschaftsrat festgelegte Benutzungsgebühr bereitgestellt werden. Die vorhandene Geschirrspülmaschine darf hierbei nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.2 (privat) besteht weiterhin die Möglichkeit, das im Eigentum der Vereinsgemeinschaft stehende Kücheninventar (Geschirr und Besteck) gegen eine zusätzliche Gebühr anzumieten. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der dafür vom Ortschaftsrat und den Vereinen bestimmten

Person zu unterzeichnen; gleichzeitig ist die festgelegte Gebühr für Küchen- bzw. Inventarnutzung zu entrichten. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter/Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung neben dem Schlüssel für den Gemeindesaal und ggfls. einen Schlüssel für die Küche. Die Übergabe und Abnahme des Rathauses, sowie die Schlüsselausgabe erfolgt durch den Hausmeister.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jew. geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Stadt Stühlingen Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben. Für die Benutzung der Küche und des Kücheninventars gelten die in Ziff. 5 aufgeführten Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 30.06.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 23.04.2012
Gez.: Schäfer, Bürgermeisterin

**Haus und Benutzungsordnung
für das Bürgerhus
Schwaningen
(beschlossen am 10.07.2006)**

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Es dient den örtlichen Vereinen für Übungszwecke und kulturelle Veranstaltungen.

Soweit es sich mit dem Probebetrieb und Saalbelegungsplan der Vereine vereinbaren lässt, kann die Halle nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen. Bei Bewirtung ist eine Wirtschaftserlaubnis vom Veranstalter zu beantragen.

1.2

Die zeitliche Benutzung der Proberäume richtet sich nach dem Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Bürgerhauses und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Haus- und Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und Betrieb des Bürgerhauses obliegt dem Hausmeister.

2.2

Der Hausmeister hat Weisungsrecht gegenüber den Benutzern des Gemeindehauses. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht aus.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probebetrieb muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungsbetrieb ist nach 22.30 Uhr untersagt. Bestehende Vereinbarungen über früheren Probenschluss bleiben bestehen, oder können neu geschlossen werden.

3.3

Nach dem Übungsbetrieb ist der benutzte Raum besenrein zu verlassen. Aschenbecher sind zu leeren.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige Nutzung

4.1

Eine private Nutzung des Bürgerhauses wird unter der folgenden Maßgabe gestattet:

a) Die Vermietung erfolgt grundsätzlich nur an Schwaninger Bürgerinnen und Bürger, die auch mit Hauptwohnsitz in Schwaningen gemeldet sind.

b) Ferner soll die Vermietung nur für folgende Veranstaltungen erfolgen:

- Geburtstagsfeiern zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Hochzeiten, auch silberne und goldene Hochzeiten
- Erstkommunion

Es wird eine Kautions von 150,-- € für evtl. Nachreinigung bzw. Beschädigungen erhoben.

4.2

Für erforderliche Sperrzeitverkürzungen, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortpolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.3

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat unter Aufsicht des Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle aufzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Falls Nachreinigungen notwendig sind, werden sie dem Veranstalter von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.4

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

4.5

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.6

Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des jeweiligen Raumes einen Verantwortlichen dem Hausmeister zu nennen.

5. Küchenbenutzung

Für Veranstaltungen kann die Küche einschließlich dem Inventar (Geschirr und Geräte) für eine vom Ortschaftsrat und den Vereinen gemeinsam festgelegte zusätzliche Benutzungsgebühr bereitgestellt werden.

Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung eine Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit dem Hausmeister zu unterzeichnen. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter erhält für die Dauer der Veranstaltung Schlüssel für die Küche.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeit zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte, Räume, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jeweils geltenden Fassung ergeben, hat der Benutzer Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragten.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung des Gemeindehauses entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die Benutzung der Räume werden Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben.

Für die Benutzung des Kücheninventars werden im Mietvertrag die von den Vereinen und dem Ortschaftsrat gemeinsam festgelegten Gebühren erhoben.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 15.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Schwaningen vom 01.03.1999 außer Kraft.

Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal und das Probelokal in Oberwangen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal und das Probelokal in Oberwangen beschlossen:

1. Zweckbestimmung

1.1

Der Gemeindesaal und das Probelokal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stühlingen. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Saalüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der Ortsverwaltung oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und des Probelokals, sowie der Nebenräume unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

Im Gemeindesaal gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot (auch in Nebenräumen).

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb im Gemeindesaal obliegen der Ortsverwaltung (Ortsvorsteher) und dem Hausmeister.

2.2

Ortsvorsteher und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein Verantwortlicher (Übungsleiter oder Dirigent) anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungs- bzw. Probetrieb soll nach 22.30 Uhr nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister.

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

H 8 xxx
Az.: xxxxx

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der Ortsverwaltung gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die Ortsverwaltung wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen. Diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales zur privaten Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an Wangemer Bürgerinnen und Bürger, die auch mit Hauptwohnsitz in Wangen gemeldet sind.

Ferner soll die Vermietung grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 50 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Polterabende
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Tauffeiern
- Erstkommunion, Konfirmation
- Betriebsfeiern (mit Firmensitz in Wangen)

Es wird eine Kautions von 150.-€ für eventuelle Nachreinigung bzw. Beschädigungen erhoben.

4.3

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortschaftsbehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.4

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.5

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.6

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Küchenbenutzung im Gemeindesaal

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 (öffentlich und privat) kann die vorhandene Küche für eine vom Ortschaftsrat festgelegte Benutzungsgebühr bereitgestellt werden. Die vorhandene Geschirrspülmaschine darf hierbei nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.2 (privat) besteht weiterhin die Möglichkeit, das im Eigentum der Vereinsgemeinschaft stehende Kücheninventar (Geschirr und Besteck) gegen eine zusätzliche Gebühr anzumieten. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der dafür vom Ortschaftsrat und den Vereinen bestimmten Person zu unterzeichnen. Gleichzeitig ist die festgelegte Gebühr für Küchen- bzw. Inventarnutzung zu entrichten. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter/Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung neben dem Schlüssel für den Gemeindesaal und ggfls. einen Schlüssel für die Küche sowie der Geschirr- und Besteckschränke.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jew. geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Stadt Stühlingen Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben. Für die Benützung der Küche und des Kücheninventars gelten die in Ziff. 5 aufgeführten Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den xx. xxxxxxx 20xx

Bürger, Bürgermeister



Haus und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Grimmelshofen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Es dient den örtlichen Vereinen für Übungszwecke und kulturelle Veranstaltungen. Der untere Teil der Halle ist mit dem angrenzenden separaten Raum für die örtliche Feuerwehrabteilung reserviert.

Soweit es sich mit dem Probebetrieb vereinbaren lässt, kann die Halle nach vorheriger Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** auch für andere Veranstaltungen benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Bei Bewirtung ist eine Wirtschaftserlaubnis vom Veranstalter zu beantragen.

1.2

Die zeitliche Benutzung des Proberaumes richtet sich nach dem Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und **privaten** Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindehauses und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Gemeindehauses obliegen der **Ortsverwaltung** und dem Hausmeister.

2.2

Ortsverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern des Gemeindehauses. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Gemeindehauses ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungs- und Probetrieb ist nach **22:00 Uhr** untersagt.

3.3

Nach dem Übungsbetrieb ist der Raum besenrein zu verlassen, Aschenbecher sind zu leeren.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige Nutzung

4.1

Die Vermietung des Gemeindehauses erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Für andere Veranstaltungen ist eine vorherige Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** notwendig. Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen örtlichen Verein.

4.2

Für eine erforderliche Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört wird. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.3

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat unter Aufsicht der **Ortsverwaltung** oder des Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle aufzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Falls Nachreinigungen notwendig sind, werden sie dem Veranstalter von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.4

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigung ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

4.5

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.6

Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe der Halle einen Verantwortlichen der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu nennen.

5. Küchenbenutzung

Für Veranstaltungen kann die Küche einschließlich dem Inventar, für eine vom Ortschaftsrat und den Vereinen gemeinsam festgelegt Benützungsgebühr, bereitgestellt werden. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung eine Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu unterzeichnen. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen. Der Veranstalter erhält für die Dauer der Veranstaltung den Schlüssel für die Küche und den Vorratsraum.

6. Bühne

Die Bühne ist Eigentum der Vereine, der Auf- und Abbau ist unter Aufsicht der **Ortsverwaltung** oder des Hausmeisters durchzuführen. Für die Benutzung der Bühne durch Dritte wird ein Mietpreis erhoben.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeit zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung, über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen, in der jeweils geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüche seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der jeweilige Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das geltend machen von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte.

Der Verein hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

7.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin gemäß § 836 BGB unberührt.

7.3

Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung des Gemeindehauses entstehen.

7.4

Für den Verlust, oder bei Beschädigungen von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

7.5

Die Benutzer (Vereine) haften der Gemeinde gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses und ihrer Einrichtungen, sowie den Verlust von Einrichtungsgegenständen

8. Entgelt

Für die Benutzung der Räume werden Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben.

Für die Benutzung der Küche und/oder der Bühne werden im Mietvertrag die von den Vereinen und dem Ortschaftsrat gemeinsam festgelegten Gebühren aufgeführt und erhoben.

9. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am **01.11.2021** in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 01.01.1999 für das Gemeindehaus Grimmelshofen mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister



Haus und Benutzungsordnung für das „Bürgerhus“ Schwaningen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus („Bürgerhus“) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Es dient den örtlichen Vereinen für Übungszwecke und kulturelle Veranstaltungen. Soweit es sich mit dem Probebetrieb und Saalbelegungsplan der Vereine vereinbaren lässt, kann die Halle nach vorheriger Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** auch für andere Veranstaltungen benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bei der **Ortsverwaltung** einzureichen. Bei Bewirtung ist eine Wirtschaftserlaubnis vom Veranstalter zu beantragen.

1.2

Die zeitliche Benutzung der Proberäume richtet sich nach dem Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Bürgerhauses und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Haus- und Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Gemeindehauses („Bürgerhus“) obliegen **der Ortsverwaltung** und dem Hausmeister.

2.2

Ortsverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern des Gemeindehauses. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungsbetrieb ist nach **22.00 Uhr** untersagt. Bestehende Vereinbarungen über früheren Probenschluss bleiben bestehen, oder können neu geschlossen werden.

3.3

Nach dem Übungsbetrieb ist der benutzte Raum besenrein zu verlassen. Aschenbecher sind zu leeren.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige Nutzung

4.1

Die Vermietung des Gemeindehauses („Bürgerhus“) erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Die Vermietung soll nur für folgende Veranstaltungen erfolgen:

- Geburtstagsfeiern zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Hochzeiten, auch silberne und goldene Hochzeiten
- Erstkommunion

Es wird eine Kautions von 150,00 € für evtl. Nachreinigung bzw. Beschädigungen erhoben.

4.2

Für erforderliche Sperrzeitverkürzungen, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört wird. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortpolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.3

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat unter Aufsicht der **Ortsverwaltung** oder des

Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle aufzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Falls Nachreinigungen notwendig sind, werden sie dem Veranstalter von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.4

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

4.5

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.6

Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des jeweiligen Raumes einen Verantwortlichen der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu nennen.

5. Küchenbenutzung

Für Veranstaltungen kann die Küche einschließlich dem Inventar (Geschirr und Geräte) für eine vom Ortschaftsrat und den Vereinen gemeinsam festgelegte zusätzliche Benutzungsgebühr bereitgestellt werden.

Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung eine Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu unterzeichnen. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen. Der Veranstalter erhält für die Dauer der Veranstaltung Schlüssel für die Küche.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeit zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte, Räume, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jeweils geltenden Fassung ergeben, hat der Benutzer Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüche seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragten.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung des Gemeindehauses entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die Benutzung der Räume werden Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben.

Für die Benutzung des Kücheninventars werden im Mietvertrag die von den Vereinen und dem Ortschaftsrat gemeinsam festgelegten Gebühren erhoben.

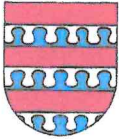
8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am **01.11.2021** in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 15.07.2006 für das Gemeindehaus („Bürgerhus“) Schwaningen mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister



Haus und Benutzungsordnung für das Gemeinde- und Bürgerhaus Blumegg

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Es dient den örtlichen Vereinen für Übungszwecke und kulturelle Veranstaltungen.

Soweit es sich mit dem Probebetrieb und Saalbelegungsplan der Vereine vereinbaren lässt, kann der Saal nach vorheriger Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** auch für andere Veranstaltungen benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bei der **Ortsverwaltung** einzureichen. Bei Bewirtung ist eine Wirtschaftserlaubnis vom Veranstalter zu beantragen.

1.2

Die zeitliche Benutzung der Proberäume richtet sich nach dem Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindehauses und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Haus- und Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Bürgersaals obliegen **der Ortsverwaltung** und dem Hausmeister.

2.2

Ortsverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern des Gemeindesaales. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Gemeindesaales ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probebetrieb muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungsbetrieb ist nach **22.00 Uhr** untersagt. Bestehende Vereinbarungen über früheren Probenschluss bleiben bestehen, oder können neu geschlossen werden.

3.3

Nach dem Übungsbetrieb ist der benutzte Raum besenrein zu verlassen.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige Nutzung

4.1

Die Vermietung des Gemeinde- und Bürgerhauses erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

4.2

Für erforderliche Sperrzeitverkürzungen, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört wird. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortpolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.3

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Veranstalter hat unter Aufsicht der **Ortsverwaltung** oder des Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle aufzustellen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Falls Nachreinigungen notwendig sind, werden sie dem Veranstalter von der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.4

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.

4.5

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.6

Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des jeweiligen Raumes einen Verantwortlichen der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu nennen.

5. Küchenbenutzung

Für Veranstaltungen kann die Küche einschließlich dem Inventar (Geschirr und Geräte) für eine vom Ortschaftsrat festgelegte zusätzliche Benutzungsgebühr bereitgestellt werden. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung eine Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu unterzeichnen. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen. Der Veranstalter erhält für die Dauer der Veranstaltung Schlüssel für die Küche.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeit zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Gerätschaften jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte, Räume, Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jeweils geltenden Fassung ergeben, hat der Benutzer Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragten.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung des Gemeindehauses entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.



6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die Benutzung der Räume werden Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben.

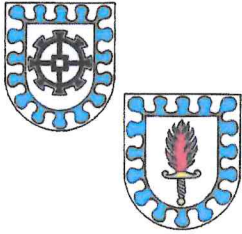
Für die Benutzung des Kücheninventars werden im Mietvertrag die von den Vereinen und dem Ortschaftsrat gemeinsam festgelegten Gebühren erhoben.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am **01.11.2021** in Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister



Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal Wangen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Der Gemeindesaal und das Probelokal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stühlingen. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Saalüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der **Ortsverwaltung** einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und des Probelokals, sowie der Nebenräume unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

Im Gemeindesaal gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot (auch in Nebenräumen).

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb im Gemeindesaal obliegen der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister.

2.2

Ortsverwaltung und der Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt der Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein Verantwortlicher (Übungsleiter oder Dirigent) anwesend sein. Für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Der Übungs- bzw. Probetrieb soll nach **22.00 Uhr** nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der **Ortsverwaltung** gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die **Ortsverwaltung** wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen. Diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatznutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Ferner soll die Vermietung grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 50 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Polterabende
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Tauffeiern
- Erstkommunion, Konfirmation
- Betriebsfeiern (Firmen)

Es wird eine Kautions von 150.- € für eventuelle Nachreinigung bzw. Beschädigungen erhoben.

4.3

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind

Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.4

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.5

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.6

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Küchenbenutzung im Gemeindesaal

5.1

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 (öffentlich und privat) kann die vorhandene Küche für eine vom Ortschaftsrat festgelegte Benutzungsgebühr bereitgestellt werden. Die vorhandene Geschirrspülmaschine darf hierbei nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.2 (privat) besteht weiterhin die Möglichkeit, das im Eigentum der Vereinsgemeinschaft stehende Kücheninventar (Geschirr und Besteck) gegen eine zusätzliche Gebühr anzumieten. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der dafür von der **Ortsverwaltung** und den Vereinen bestimmten Person zu unterzeichnen. Gleichzeitig ist die festgelegte Gebühr für Küchen- bzw. Inventarnutzung zu entrichten. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter/Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung neben dem Schlüssel für den Gemeindesaal und ggfls. einen Schlüssel für die Küche sowie der Geschirr- und Besteckschränke.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der

Gehwege der Stadt Stühlingen in der jew. geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Stadt Stühlingen Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben. Für die Benützung der Küche und des Kücheninventars gelten die in Ziff. 5 aufgeführten Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister



Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal (ehem. Schulgebäude) und das Probelokal (Rathaus/Grundbuchamt) Eberfingen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Der Gemeindesaal und das Probelokal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stühlingen. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, als Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der **Ortsverwaltung** einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und des Probelokals unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

Sowohl im Gemeindesaal als auch im Probelokal gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot (auch in Nebenräumen).

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Gemeindesaales und des Probelokals obliegen der **Ortsverwaltung** und dem **Hausmeister**.

2.2

Ortsverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein; für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder dem **Hausmeister**.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der **Ortsverwaltung** oder dem **Hausmeister** zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der **Ortsverwaltung** gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die **Ortsverwaltung** wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen; diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales und des Probelokals erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatsnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Die Vermietung soll grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 40 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Polterabende
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Tauffeiern
- Erstkommunion, Konfirmation
- Betriebsfeiern (Firmen)

4.3

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört werden. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.4

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.5

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.6

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der **Ortsverwaltung** oder dem **Hausmeister** einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Küchenbenutzung im Gemeindesaal

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 (öffentlich und privat) kann die vorhandene Küche für eine vom Ortschaftsrat festgelegte Benutzungsgebühr bereitgestellt werden. Die vorhandene Geschirrspülmaschine darf hierbei nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.2 (privat) besteht weiterhin die Möglichkeit, das im Eigentum der Vereinsgemeinschaft stehende Kücheninventar (Geschirr und Besteck) gegen eine zusätzliche Gebühr anzumieten. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der dafür von der **Ortsverwaltung** und den Vereinen bestimmten Person zu unterzeichnen; gleichzeitig ist die festgelegte Gebühr für Küchen- bzw. Inventarnutzung zu entrichten. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter/Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung neben dem Schlüssel für den Gemeindesaal und ggf. einen Schlüssel für den Geschirr-Raum.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die

Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jew. geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Stadt Stühlingen Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben. Für die Benützung der Küche und des Kücheninventars gelten die in Ziff. 5 aufgeführten Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 01.01.2010 für den Gemeindesaal und das Probelokal Eberfingen mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister



Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal (ehem. Schulgebäude) und das Probelokal Lausheim

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Der Gemeindesaal und das Probelokal sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stühlingen. Sie dienen den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, als Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der **Ortsverwaltung** einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und des Probelokals unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

Sowohl im Gemeindesaal als auch im Probelokal gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot (auch in Nebenräumen).

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Gemeindesaales und des Probelokals obliegt der **Ortsverwaltung** und dem **Hausmeister**.

2.2

Ortsverwaltung und **Hausmeister** haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein, für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probetrieb soll nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der **Ortsverwaltung**.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der **Ortsverwaltung** zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der **Ortsverwaltung** gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die **Ortsverwaltung** wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen, diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindesaales und des Probelokals erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatsnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Die Vermietung soll grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 40 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag

4.3

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.4

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.5

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.6

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der **Ortsverwaltung** oder dem **Hausmeister** einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

5.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

5.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

5.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen

6. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 05.10.2010 für den Gemeindesaal und das Probelokal Lausheim mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister



Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Bettmaringen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Sie dient den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, als Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der **Ortsverwaltung** einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und der Nebenräume unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb im Gemeindehaus obliegen der **Ortsverwaltung** und dem Hausmeister.

2.2

Ortsverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probebetrieb muss grundsätzlich ein Verantwortlicher (Übungsleiter oder Dirigent) anwesend sein, für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probebetrieb darf nach 22.00 Uhr nicht mehr stattfinden, die Beleuchtung ist ab diesem Zeitpunkt ebenfalls abzuschalten.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probebetrieb erfolgt gemäß Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister.

3.4

Der Verantwortliche hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der **Ortsverwaltung oder dem Hausmeister** zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der **Ortsverwaltung** gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die **Ortsverwaltung** wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen, diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindehauses erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Die Vermietung soll grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 50 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern ab dem 40. Lebensjahr
- Polterabende
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Betriebsfeiern (Firmen)

4.3

Der kleine Versammlungsraum im Erdgeschoss kann für Erstkommunionen und Konfirmationsfeiern **von Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen angemietet werden** (keine Geburtstage). Die Benutzungsgebühr wird in Absprache mit der Verwaltung auf 80,00 Euro festgelegt.

4.4

Für erforderliche Genehmigungen, z.B. Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen, ist der Veranstalter/Benutzer zuständig.

Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört werden. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt. Dieser ist unbedingt einzuhalten.

4.5

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Nebenräume, Küche und WC-Anlagen) sind zu reinigen und nass aufzuwischen. Auch der Außenbereich ist zu säubern.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.6

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.8

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Küchenbenutzung im Gemeindesaal und im kleinen Versammlungsraum

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 (öffentlich und privat) kann die vorhandene Küche für eine vom Ortschaftsrat festgelegte Benutzungsgebühr bereitgestellt werden.

Die vorhandene Geschirrspülmaschine darf hierbei nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.2 (privat) besteht weiterhin die Möglichkeit, das im Eigentum der Vereinsgemeinschaft stehende Kücheninventar (Geschirr und Besteck) gegen eine zusätzliche Gebühr anzumieten. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der dafür von der **Ortsverwaltung** und den Vereinen bestimmten Person zu unterzeichnen, gleichzeitig ist die festgelegte Gebühr für Küchen- bzw. Inventarnutzung zu entrichten. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter/Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung neben dem Schlüssel für den Gemeindesaal ggf. einen Schlüssel für die Küche und Nebenräume.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jeweiligen geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Stadt Stühlingen Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben. Für die Benützung der Küche und des Kücheninventars gelten die in Ziff. 5 aufgeführten Regelungen.

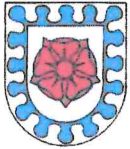
8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 15.02.2012 für das Gemeindehaus Bettmaringen mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister



Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Mauchen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Der Begriff „Ortsverwaltung“ schließt hier die Funktion „Ortsvorsteher“ als Leiter der örtlichen Verwaltung mit ein.

1. Zweckbestimmung

1.1

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stühlingen. Sie dient den örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppen für Übungszwecke, Versammlungsstätte und im Fall des Gemeindesaales auch für Veranstaltungen.

Soweit es sich mit der Belegung vereinbaren lässt, kann der Gemeindesaal nach vorheriger Genehmigung durch die **Ortsverwaltung** auch für andere Veranstaltungen angemietet und benutzt werden (siehe Abschnitt 4). Anträge auf Hallenüberlassung sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der **Ortsverwaltung** einzureichen.

1.2

Die Belegung und zeitliche Benutzung der Räumlichkeiten für den Probe- und Übungsbetrieb richtet sich nach Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder einem durch sie aufgestellten Belegungsplan.

1.3

Für alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen (Ziff. 4) wird seitens der Stadt Stühlingen mit dem Veranstalter ein Mietvertrag abgeschlossen.

1.4

Die Benutzer des Gemeindesaales und der Nebenräume unterstehen in allen Punkten dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen diese Nutzungsordnung nicht bekannt war.

1.5

In allen Räumen des Gemeindehauses gilt bei Probe-/Übungsbetrieb als auch bei sonstigen Veranstaltungen (Ziff. 4) absolutes Rauchverbot.

1.6

Zur Energieeinsparung ist darauf zu achten, dass nur in den Räumen, die tatsächlich genutzt werden, das Licht und die Heizkörper eingeschaltet werden. Beim Verlassen der Räume sind die Heizkörper wieder zurück zu drehen. Während der Heizperiode sind die Fenster und Türen möglichst geschlossen zu halten. Insbesondere die Eingangstüre und der Glasabschluss.

2. Aufsicht

2.1

Die Aufsicht und der Betrieb des Gemeindesaales und des Probelokals obliegt der **Ortsverwaltung** und dem Hausmeister.

2.2

Ortsverwaltung und Hausmeister haben Weisungsrecht gegenüber den Benutzern der Räumlichkeiten. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

2.3

Wer gröblich oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

3.1

Beim Übungs- und Probetrieb muss grundsätzlich ein verantwortlicher Übungsleiter oder Dirigent anwesend sein, für Einzelunterricht ist der jeweilige Verein verantwortlich.

3.2

Übungs- bzw. Probetrieb soll nach **22.00 Uhr** nicht mehr stattfinden.

3.3

Die Reinigung der Räumlichkeiten nach Übungs- bzw. Probetrieb erfolgt gem. Absprache mit der **Ortsverwaltung** oder dem Hausmeister.

3.4

Der Übungsleiter hat eventuell festgestellte Mängel an der Einrichtung unverzüglich der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.

4. Sonstige öffentliche und private Nutzung des Gemeindesaales

4.1

Für andere öffentliche Veranstaltungen (Vereine) muss ein Antrag auf Anmietung des Gemeindesaales bei der **Ortsverwaltung** gestellt werden. Nach Bearbeitung durch die **Ortsverwaltung** wird ein Mietvertrag zwischen der Stadt Stühlingen und dem Nutzer geschlossen, diese Haus- und Benutzungsordnung ist hierbei Bestandteil des Mietvertrages.

4.2

Die Vermietung des Gemeindehauses erfolgt grundsätzlich nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Stühlingen. Die abschließende Entscheidung über eine Vermietung obliegt jedoch dem Ortschaftsrat, der die berechtigten Interessen der ortsansässigen Einwohnerinnen und Einwohner hierbei berücksichtigen kann.

Eine weitere Vorgehensweise zur tatsächlichen Vermietung obliegt bei der Ortsverwaltung, die zusammen mit dem Ortschaftsrat grundsätzlich eine Begrenzung auf bis zu sechs Privatnutzungen pro Kalenderjahr festlegen kann. Die Vergabe erfolgt durch die Ortsverwaltung, die den Ortschaftsrat nachrichtlich darüber informiert. Die Genehmigung von weiteren möglichen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Beschluss des Ortschaftsrates.

Die Vermietung soll grundsätzlich nur für folgende Veranstaltungen erfolgen, zu denen mehr als 50 Teilnehmer erwartet werden:

- Geburtstagsfeiern zum 40., 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85. und 90. Geburtstag
- Polterabende
- Hochzeiten, auch Silberne und Goldene Hochzeiten
- Tauffeiern
- Erstkommunion, Konfirmation
- Betriebsfeiern (Firmen)

4.3

Die Benutzung des Narrenverein-Raumes für Veranstaltungen ist durch das Landratsamt untersagt.

4.4

Für erforderliche Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Benutzer zuständig. Dieser hat insbesondere Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft durch die Veranstaltung und ihre Besucher nicht unnötig gestört wird. Nach 22.00 Uhr sind Fenster und Türen des Gemeindesaals grundsätzlich zu schließen. Der Ausschank endet nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.

4.5

Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Räume in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und die beweglichen Gegenstände sauber zu übergeben. Sämtliche Fußböden (Saal, Vorraum, Küche und WC-Anlagen) sind hierbei nass aufzuwischen.

Falls Nachreinigungen erforderlich sind, werden sie dem Veranstalter/Benutzer durch die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

4.6

Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters/Benutzers.

4.7

Der Veranstalter/Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

4.8

Der Veranstalter/Benutzer hat vom Beginn der Veranstaltung bis zur Übergabe des Gemeindesaales an die Ortsverwaltung einen Verantwortlichen zu benennen.

5. Küchenbenutzung im Gemeindesaal

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 (öffentlich und privat) kann die vorhandene Küche für eine von der **Ortsverwaltung** festgelegte Benutzungsgebühr bereitgestellt werden. Die vorhandene Geschirrspülmaschine darf hierbei nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

Für Veranstaltungen nach Ziff. 4.2 (privat) besteht weiterhin die Möglichkeit, das im Eigentum der Vereinsgemeinschaft stehende Kücheninventar (Geschirr und Besteck) gegen eine zusätzliche Gebühr anzumieten. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der

Veranstaltung ein Übergabe- und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zusammen mit der dafür von der **Ortsverwaltung** und den Vereinen bestimmten Person zu unterzeichnen; gleichzeitig ist die festgelegte Gebühr für Küchen- bzw. Inventarnutzung zu entrichten. Etwaige Schäden oder Verluste werden zum Neuanschaffungspreis berechnet und sind zu ersetzen.

Der Veranstalter/Benutzer erhält für die Dauer der Veranstaltung neben dem Schlüssel für das Gemeindehaus und ggf. einen Schlüssel für die Küche. Die Übergabe und Abnahme des Rathauses, sowie die Schlüsselausgabe erfolgt durch den Hausmeister.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1

Die Stadt überlässt dem jeweiligen Benutzer die Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Stühlingen in der jeweilig geltenden Fassung ergeben, hat der Veranstalter bzw. die sonstigen Nutzer (Übungszwecke) Sorge zu tragen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

6.2

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

6.3

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

6.4

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

6.5

Die Benutzer haften der Stadt gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses bzw. des Probelokals und der Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

7. Entgelt

Für die sonstige Nutzung des Gemeindesaals (Ziff. 4) werden seitens der Stadt Stühlingen Entgelte nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindesäle in den Ortsteilen erhoben. Für die Benützung der Küche und des Kücheninventars gelten die in Ziff. 5 aufgeführten Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am **01.11.2021** in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung vom 30.06.2012 für das Gemeindehaus Mauchen mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 25.10.2021

Joachim Burger
Bürgermeister

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 133/21			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 13.10.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	Gg	—
Verhandlungsgegenstand: Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste für Überschwemmung Grimmelshofen							
Finanzierungsnachweis: 							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Annahme der Spenden in Höhe von € 70,00 wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen				Drucksache Nr.: 134/21			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse		Sachbearbeiter/in: Frau Geng		Tel.: 532-44		Datum: 12.10.2021	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkennung:			
				Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	25.10.2021	—	—	Gg	—
Verhandlungsgegenstand:							
Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von dem Landfrauenverein Wangen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
Der Annahme der Spende in Höhe von € 3.831,47 wird zugestimmt.							